

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR VERSICHERUNG VON ANLAGEN ZUR GEWINNUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEN (AEE2023)

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) angeführt werden, sind im Anhang zu den AEE in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von Erneuerbaren Energien (Klima Pro) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2 - Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3 - Versicherte Sachen
Artikel 4 - Versicherte Kosten
Artikel 5 - Versicherungsort
Artikel 6 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalls
Artikel 7 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 8 - Versicherungswert
Artikel 9 - Ersatzleistung
Artikel 10 - Wertanpassung nach dem Baukostenindex
Artikel 11 - Unterversicherung, Unterversicherungsschutz, Vorsorge
Artikel 12 - Sachverständigenverfahren
Artikel 13 - Leistungsgarantie
Artikel 14 - Mehrfache Versicherung
Artikel 15 - Deckungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherung
Artikel 16 - Beteiligung mehrerer Versicherer

Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort gemäß Artikel 5 gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse wie insbesondere:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion,
- b) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- c) Versengen, Verschmoren, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen
- d) Implosion
- e) Wasser, Feuchtigkeit, Flüssigkeiten aller Art
- f) Sturm, Hagel, Schneedruck
- g) Frost, Eisgang, oder Überschwemmung
- h) Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag)
- i) Unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Kurzschluss, Erdschluss, Überstrom oder Überspannung, sofern diese nachweislich von außen auf die versicherten Sachen einwirkt
- j) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- k) Tierversiss
- l) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler an technischen Komponenten außerhalb von Garantien (Art. 2.2 lit. b)
- m) Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Beraubung, Vandalismus

Artikel 2 - Nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:

- a) vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handlungen des Versicherungsnehmers sowie sonstiger Personen, die für den Versicherungsnehmer handeln;
- b) inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnlichen Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde;
- c) Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen;
- d) Erdbeben, Erdbeben, Vermurung;
- e) durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes soweit dadurch die anerkannten Regeln der Technik verletzt worden sind;

2.2. Der Versicherer leistet weiters ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden,

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Vertretern bekannt sein mussten, darstellen;
- b) solange und soweit Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben,

oder Garantieverpflichtungen dieser bestehen;

- c) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), oder Werkunternehmer bzw. aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat;
- d) die eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnützungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxidation, Rost, Schlamm, Wasser, Kesselstein, Hotspots, Delamination, Schnecken Spuren, Mikrorisse und Ablagerungen aller Art sind (Allmählichkeits- und Abnützungserscheinungen); Ausgenommen davon sind Schäden an anderen, vom ausgeschlossenen Schaden nicht betroffenen Teilen der versicherten Anlage.
- e) durch die Wirkung von elektrischer Energie, sofern diese nicht von außen auf die versicherten Sachen eingewirkt hat;
- Ausgenommen davon sind Schäden an anderen, vom ausgeschlossenen Schaden nicht betroffenen Teilen der versicherten Anlage.
- f) die lediglich eine Beeinträchtigung ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen darstellen;
- g) Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;
- h) an Daten und Programmen, die in Verbindung mit der versicherten Anlage stehen;
- i) die auf die Missachtung von bautechnischen Gesetzen, Normen, Bauvorschriften und behördlichen Auflagen oder sonst in irgend einer Weise nicht dem Stand der Technik entsprechenden Ausführung zurückzuführen sind.

Artikel 3 - Versicherte Sachen

1. Betriebsbereitschaft

1.1. Versicherte Sachen sind nachfolgende, näher beschriebene Anlagen, sofern diese betriebsbereit am Versicherungsort aufgestellt und im Versicherungsvertrag angeführt sind.

1.2. Eine Sache ist betriebsbereit aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist, die behördlichen Auflagen erfüllt sind und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

Anlagen die nach den Regeln der Technik ganz oder teilweise in Eigenregie errichtet wurden sind nur dann versichert, wenn vor deren Inbetriebnahme die Abnahme durch einen Elektro-Fachbetriebes erfolgt ist. Ab einer Anlagenleistung von 2 kw/p ist daher, gemeinsam mit einem allfälligen Versicherungsantrag, das Abnahmeprotokoll eines Elektro-Fachbetriebes zu übermitteln.

1.3. Sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat, gelten während der Erstmontage und/oder einer Anlagenerweiterung bis zu 50% der vereinbarten Versicherungssumme bereits bis 10 Wochen vor dem, dem Versicherungsnehmer zuletzt bekannt gegebenen Termin der betriebsfertigen Übergabe der versicherten Sachen, folgende Gefahren versichert:

- a) Brand, Blitzschlag und Explosion
- b) Sturm und Hagel
- c) Leitungswasser
- d) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl
- e) Diebstahl von bereits eingebauten bzw. fix montierten Anlagenkomponenten.

Der Diebstahl von nicht eingebauten bzw. nicht fix montierten Anlagenkomponenten oder zum Einbau bestimmten Gegenständen ist nur dann versichert, sofern sich diese am Dach oder in gesicherten, nicht einsehbaren Räumlichkeiten am Versicherungsort befunden haben. Bei jedem versicherten Diebstahlschaden wird zusätzlich zu allfällig vereinbarten Selbstbehalten ein Selbstbehalt in Höhe von 25 % der Entschädigungsleistung, mindestens jedoch EUR 500,00, in Abzug gebracht.

Diese Versicherung gilt, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (insbesondere bestehende Montage- oder Haftpflichtversicherung) ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

1.4. Nach Eintritt der Betriebsbereitschaft bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung oder Instandsetzung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden. Dies gilt auch während der Dauer einer damit verbundenen De- und Remontage sowie während der Dauer eines damit verbundenen Transportes innerhalb des Versicherungsortes.

Ist eine Verbringung der Anlage aus technischen Gründen notwendig, bleibt diese auch außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb Österreichs versichert. Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus besteht dabei nur dann, wenn die verbrachten und versicherten Sachen in versperrten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei Schäden durch einfachen Diebstahl wird in jedem Schadensfall zusätzlich zu allfällig vereinbarten Selbstbehalten ein Selbstbehalt von 25% mindestens EUR 500,- in Abzug gebracht. Bei einer Verbringung der Anlagen außerhalb Österreichs sind diese nur dann versichert, wenn die oben angeführten Tätigkeiten dort kostengünstiger als in Österreich erfolgen können.

2. Photovoltaikanlagen

2.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen bestehend aus:

- a) Photovoltaikmodule inklusive der dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen, Paneeleinfassungen und des elektrischen Leitungsnetzes (Gleich- und Wechselstromverkabelung)
- b) Fundamente,

- c) Wechselrichter,
- d) Einspeisezähler, Laderegler, Regeleinheit und Datenlogger,
- e) Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen,
- f) Mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungskomponenten (auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Österreichs, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen),
- g) Akkus, Akkumulatoren (Energiespeicher),
- h) Trafos und Hausanschlüsse, sofern der VN hierfür die Gefahr trägt.

2.2. Nicht versichert sind:

- a) Wechseldatenträger
- b) Verschleißteile aller Art
- c) Dachstuhl samt Eindeckung sowie sämtliche Gebäudebestandteile.

3. Solarthermieranlagen

3.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Solarthermieranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Raumheizung, bestehend aus:

- a) Solarkreislauf
Der Solarkreislauf ist ein in sich geschlossenes System, welches absorbierte Energie von den Kollektoren zum Wärmetauscher transportiert, und besteht aus Kollektoren, Vor- und Rücklaufrohrleitungen, die die Kollektoren mit dem Wärmetauscher verbinden, dem Wärmetauscher, der Solarkreisumwälzpumpe, den Armaturen und Einbauten für das Befüllen, Entleeren und Entlüften des Solarkreislaufes, das zum Solarkreislauf gehörige Ausdehnungsgefäß und Sicherheitsventil
- b) Solarregelung und/oder Solarstation
- c) dazugehörige Befestigungsvorrichtungen und Kollektoreinfassungen
- d) Fundamente

3.2. Nicht versichert sind:

- a) die Kalt- und Warmwasser führenden und sonstigen Leitungen außerhalb des Solarheizkreislaufs sowie Heizungsvor- und -rückläufe außerhalb des Solarheizkreislaufes
- b) Solarmedium mit Ausnahme der versicherten Gefahren gemäß Art. 1 lit. a-f
- c) Verschleißteile aller Art
- e) Dachstuhl samt Eindeckung, sämtliche Gebäudebestandteile.

Artikel 4 - Versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2. Zusätzliche Kosten

Bei Vorliegen eines ersatzpflichtigen Schadenfalls gelten nachfolgende Kosten auf Erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

- a) Abbruch- und Aufräumkosten
das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten
1. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
- 2. Nicht versichert sind Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden.
- 3. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
- 4. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Für kontaminiertes Erdreich gilt:
Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube im Erdreich.
Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25 % gekürzt.
- 5. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe, oder
 - kontaminiertes Erdreich,
- anfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, zu verstehen.
Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 14/2011 geboten ist.
6. Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
7. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011 zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
8. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.
9. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

- c) Bewegungs- und Schutzkosten
Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von bestehenden Öffnungen.

- d) Luftfrachtkosten
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache

- e) Bergungskosten
Das sind jene Kosten die aufgewendet werden müssen, um die beschädigte versicherte Sache in eine Lage zu bringen, die eine Reparatur ermöglicht.

- f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stemmarbeiten und Gerüstgestaltung
Das sind Mehrkosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten sowie für Gerüstgestaltung die aufgewendet werden müssen, um die versicherte Sache in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- g) Schadensuchkosten
Das sind Mehrkosten zur Lokalisierung eines ersatzpflichtigen Sachschadens an der versicherten Anlage.

- h) Feuerlöschkosten
Das sind Kosten zur Brandbekämpfung ausgenommen Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

- i) Preissteigerung
Entschädigt werden auch kurzfristige, marktabhängige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auftragserteilung über die Reparatur bzw. Wiederherstellung bis zur Höhe von maximal 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

Artikel 5 - Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist das im Versicherungsvertrag bezeichnete Grundstück.

Artikel 6 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalls

- 1. Neben der Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften werden weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit gemäß Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1, 1a und 2 VersVG vereinbart wird, bestimmt:

- 1.1. Die Verpflichtung, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen sich
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
 Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen. (z.B.: Betriebstemperatur, Raumklima u. dgl.)

- 1.2. Die Verpflichtung, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass bei Gefährdung des Risikoortes durch Hochwasser, insbesondere in Zonen mit 30-jährlichen Hochwasserwiederkehrperioden (HQ30-Zonen) Wechselrichter und Anlagenteile in geeigneter Weise gegen Überflutung durch ein Hochwasser geschützt werden.

1.3. Die Verpflichtung, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass bei Bodenanlagen (das sind Anlagen, die ohne Zuhilfenahme von bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen über entsprechende Fundamente oder ähnliche Befestigungen direkt mit dem Boden verbunden sind) folgende zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen gegeben sind bzw. folgende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden:

- Umzäunung der Anlage mit einem fest mit dem Boden verbundenen Industrie- oder Maschendrahtzaun.
- Schutz der Anlage bzw. Einschränkung des Brandrisikos durch mindestens 2-maligen Schnitt des Pflanzenbewuchs innerhalb eines Kalenderjahres oder durch Beweidung innerhalb des umzäunten Anlagengeländes.

2. Leistungsfreiheit tritt bei den obigen Obliegenheiten nur soweit ein, als die Verletzung der jeweiligen Obliegenheit auf Verschulden beruht und die Verletzung einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder einen Einfluss auf den Umfang der Versicherungsleistung gehabt hat. Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast für die fehlenden Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit.

Artikel 7 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

1.2. Jeder Schaden ist unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem der Versicherungsnehmer von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer zu melden. Mit Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.

Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind darüber hinaus unverzüglich bei der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

1.3. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

1.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn,

- dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist,
- dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet hat.

Bei Schadensfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 10.000,00 ist es dem Versicherungsnehmer jedoch gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden können. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen. Ansonsten bleiben die Bestimmungen des Artikel 7 unverändert aufrecht.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhandene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 8 - Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen, das ist der Kaufpreis für deren Neuanschaffung einschließlich der Bezugs- und Montagekosten (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen).

2. Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer beim Versicherungswert (Versicherungssumme) zu berücksichtigen.

3. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte, während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

Artikel 9 - Ersatzleistung

Allgemeine Bestimmungen für die Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung erfolgt:

1.1. bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich versicherter Kosten sowie

allfälligen Zoll (Neuwertschaden).

1.2. bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache innerhalb von 15 Jahren ab Betriebsbereitschaft der Anlage (Artikel 3 Pkt. 1.2.) durch Ersatz der Kosten für die Erneuerung der versicherten Sache einschließlich versicherter Kosten sowie allfälligen Zoll (Neuwert). Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art, Güte und Leistung.

1.3. bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache nach dem 15. Jahr ab Betriebsbereitschaft der Anlage (Artikel 3 Pkt. 1.2.) nach dem Wert, den sie einschließlich versicherter Kosten sowie allfälligen Zoll unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert). Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.4. Versicherte Sachen gelten als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten einschließlich versicherter Kosten sowie allfälligen Zoll den Zeitwert der versicherten Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.

1.5. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.

1.6. In Abänderung von Punkt 1.3. wird auch nach dem 15. Jahr ab Betriebsbereitschaft der Anlage der Neuwert gemäß Punkt 1.2. ersetzt, wenn die Anlage ab dem 5. Jahr der Betriebsbereitschaft nachweislich zumindest alle 3 Jahre einem PV-Check durch einen Elektro-Fachbetrieb unterzogen wurde. Dabei erfolgt an der Anlage eine Thermografie zur Erkennung von thermischen Auffälligkeiten der PV-Module sowie eine Sichtprüfung auf mechanische Defekte.

1.7. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, oder sind für die versicherte Sache Ersatzteile serienmäßig nicht mehr zu beziehen, so wird der Zeitwertschaden, höchstens jedoch der Zeitwert der versicherten Sache ersetzt. Der Zeitwertschaden wird aus den Reparaturkosten gemäß Artikel 11 Z 1.1. durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt. Der Zeitwertschaden verhält sich somit zum Neuwertschaden wie der Zeitwert der versicherten Sachen zum Neuwert der versicherten Sachen.

2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

2.1. Nicht versicherte Sachen (Artikel 3 Punkt 2.2. und 3.2.)

2.2. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen, oder Revisionen vorgenommen werden.

2.3. Service- und Wartungsarbeiten

2.4. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung

2.5. Vermögensschäden aller Art

3. Zahlung/Fälligkeit der Entschädigung

3.1. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes.

b) bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschaden.

Den Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert/Zeitwertschaden gemäß Punkt a) und b) übersteigt, erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw.

Wiederbeschaffung verwendet wird und

b) die Wiederherstellung, Wiederbeschaffung nachweislich innerhalb zweier Jahre ab dem Schadentag erfolgt.

3.2. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

3.3. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

3.3.1. wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

3.3.2. wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3.4. Es gilt § 11 VersVG.

Besondere Bestimmungen für die Ersatzleistung

4. Selbstbehalt

4.1. Selbstbehalt bei Schäden an Wechselrichtern

4.1.1. Bei Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust von Wechselrichtern nach dem vollendeten 10. Jahr ab Betriebsbereitschaft, gilt in jedem Schadenfall der vereinbarte und auf der Police angeführte Selbstbehalt.

4.1.2. Selbstbehalt je Schaden

Der Versicherungsnehmer trägt - zusätzlich zu bedingungsgemäß enthaltenen und auf der Police angeführten Selbsthalten - in jedem Schadenfall den vertraglich vereinbarten und in der Police angeführten Selbstbehalt.

5. Abhandengekommene, wiederherbeigeschaffte Sachen

5.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

5.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben.

5.3. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

6. Zahlung der Entschädigung

6.1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

6.2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

6.3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.4. Es gilt § 11 VersVG.

7. Regress

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (§ 67 (1) Vers.VG)).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten), einen anderweitig berechtigten Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Für Mitarbeiter und berechtigte Benutzer gilt dieser Regressverzicht nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

8. Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Artikel 2 Pkt. 2.1. a) der Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE2022) und § 61 VersVG verzichtet der Versicherer bei Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von grobfahrlässigen Handlungen des Versicherungsnehmers auf den Einwand der Leistungsfreiheit, sofern es sich um eine Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse gemäß Artikel 1 Pkt. a) bis m) handelt.

Die Versicherungssumme für den Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit beträgt für die versicherten und auf der Police angeführten Photovoltaik- und Solarthermieanlagen 100% der dafür vereinbarten Versicherungssummen.

Die Einwände der Leistungsfreiheit oder der Beschränkung der Leistungspflicht des Versicherers bleiben trotzdem aufrecht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten verletzt wurden oder eine Gefahrerhöhung vorgenommen wurde.

Insbesondere gilt dies im Zusammenhang mit der Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Artikel 10 - Wertanpassung nach dem Baukostenindex (BKI)

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage ist auf Basis des vereinbarten und auf der Police angeführten Baukostenindex, der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbart wird, wertgesichert. Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

2. Die Versicherungssumme und die Prämie erhöhen bzw. vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie. Die Hauptfälligkeit der Prämie ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die auf der Police angeführte Versicherungsdauer endet.

3. Basis für die erstmalige Prämienanpassung bildet jene endgültige Indexziffer, die für den drei Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat verlautbart wird und die dem Versicherungsnehmer auf der Police bekannt gegeben wird.

Für alle weiteren Prämienanpassungen bildet die Indexziffer, die für die jeweils letzte Prämienanpassung herangezogen wurde, die Ausgangsbasis.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : I_0 - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

I₀ = Indexziffer, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindexziffer)

IA = Indexziffer zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktuelle Indexziffer)

4. Eine Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% (Schwankungsgrenze) beträgt.

Unterbleibt aus diesem Grund eine Wertanpassung, bleibt die zuletzt für eine Prämienanpassung herangezogene Ausgangsbasis bis zum Überschreiten dieser Schwankungsgrenze unverändert. Eine Wertanpassung kann frühestens nach sechs Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein vom Versicherungsnehmer - sofern die Schriftform vereinbart wurde schriftlich, ansonsten in geschriebener Form - jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie beträgt 1 Monat.

Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß Artikel 11 Punkt 2.2. erlischt, unberührt.

Artikel 11 - Unterversicherung, Unterversicherungsschutz, Vorsorge

1. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert am Schadentag, wird der Schaden gemäß Artikel 11 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

2. Unterversicherungsschutz

Bei Vorliegen aller nachstehenden Voraussetzungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung:

2.1. Die Versicherungssumme der versicherten Sachen gemäß Artikel 3 der AEE entspricht bei Vertragsabschluss dem Kaufpreis der Anlage für deren Neuanschaffung einschließlich der Bezugs- und Montagekosten (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen).

Können die genannten Kosten nicht nachgewiesen werden bzw. sind diese nicht bekannt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung sofern eine Bewertung der versicherten Sachen nach den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung AG in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung erfolgt.

2.2. Annahme sämtlicher, nach Vertragsbeginn jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommener Wertanpassungen nach dem Baukostenindex gemäß Artikel 10 durch den Versicherungsnehmer;

2.3. Anzeige sämtlicher seit Vertragsbeginn durchgeführten Anlageerweiterungen. Die während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Erweiterungen sind innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen neuen Versicherungsjahres dem Versicherer anzuzeigen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer oben genannter Voraussetzungen erlischt der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung.

3. Vorsorge

3.1. Wertsteigerung und Minderbewertung

10% der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssummen stehen zusätzlich als Vorsorgeversicherung für alle in der Police angeführten Anlagen zur Verfügung. Diese Vorsorgeversicherung dient zum Ausgleich einer durch Wertsteigerungen oder nicht ausreichende Bewertung verursachten Unterversicherung.

Die gemäß Punkt 2.2. vorgeschriebene Wertanpassung nach dem Baukostenindex (BKI) gilt als Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorsorge.

3.2. Anlagenerweiterungen

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlageerweiterungen (Art. 11, Punkt 2.3.) gilt für einen Zeitraum von 9 Monaten eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 50 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal jedoch 200.000,00 EUR vereinbart.

Artikel 12 - Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Ursache und Höhe des Schadens in geschriebener Form vereinbaren, dass diese durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:

2.1. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
- Art und Umfang der Fragestellung an die Sachverständigen
- Namen der Sachverständigen, jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen

2.2. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.

2.3. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

2.4. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.

2.5. Sofern nicht anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 13 - Leistungsgarantie

Werden die dem Versicherungsvertrag, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde liegenden allgemeinen und besonderen Bedingungen oder die auf der Police angeführten Deckungserweiterungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) während der Laufzeit des Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen für den jeweiligen Vertrag mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen, sofern diese Änderungen ohne Veränderung des versicherten Risikos keine Prämienanpassung vorsieht. Ergeben sich aus diesen Änderungen tariflich festgelegte Prämienanpassungen, so gilt diese Leistungsgarantie nur für den Zeitraum eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen. Darüber hinaus ist eine Neuordnung (Konvertierung) des gegenständlichen Vertrages notwendig.

Artikel 14 - Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 15 - Deckungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherung

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Sturm-, Einbruchdiebstahl-Versicherung und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen dieses Versicherungsvertrages.

Artikel 16 - Beteiligung mehrerer Versicherer

1. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Police genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.

2.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

2.2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die den vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.

Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

2.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.2. keine Anwendung.